

DER ERWERB EINES GEBÄUDES UND DIE BESTEHENDE GEBÄUDEVERSICHERUNG

- **Wie ist eine Übernahme des Vertrages zu den bestehenden Konditionen möglich?**

In der Regel reicht eine kurze **schriftliche Mitteilung** an den Versicherer aus und Sie erhalten einen auf Ihren Namen umgeschriebenen Nachtrag zum Versicherungsschein.

- **Muß der Versicherungsschutz angepasst werden?**

Grundsätzlich ist das nicht notwendig, wenn keine wertsteigernden Maßnahmen, wie Modernisierung oder An- und Umbauten vorgenommen wurden. Eine Überprüfung, ob der Versicherungsschutz jedoch Ihrem tatsächlichen Bedarf entspricht, ist auf jeden Fall sinnvoll. **Wir helfen Ihnen dabei.**

- **Durch wen und wann kann die bestehende Gebäudeversicherung gekündigt werden, wenn kein Interesse an der Fortführung besteht?**

Aufgrund der Eintragung im Grundbuch werden Sie Eigentümer des Gebäudes. Nur **Sie** sind dann berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

Das Datum des notariellen Kaufvertrages oder der Übergang von Nutzen und Lasten sowie die Eintragung der Auflassungsvormerkung sind für den Termin des Eigentumswechsels **nicht** wichtig.

Kündigen müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach der Eintragung** Ihres Namens in der ersten Abteilung des Grundbuches. Haben Sie erst nach der Umschreibung von diesem Vertrag erfahren, beginnt die Kündigungsfrist natürlich erst ab dem Tag, an dem Sie vom Bestehen Kenntnis hatten.

- **Zu welchem Termin kann gekündigt werden?**

Entweder **mit sofortiger Wirkung**, das bedeutet, der Vertrag erlischt mit Eingang Ihrer Kündigung bei dem Versicherer oder **zum Ende des laufenden Versicherungsjahres**.

- **Was geschieht mit der bereits gezahlten Prämie?**

Entscheiden Sie sich für eine Kündigung mit sofortiger Wirkung, verfällt die bereits gezahlte Prämie. Wählen Sie aber die Kündigung zum Ende des Versicherungsjahres, können Sie die bezahlte Prämie voll ausnutzen.

- **Welche Nachweise müssen zur Anerkennung der Kündigung erbracht werden?**

Fügen Sie Ihrer Kündigung eine **Kopie der grundbuchamtlichen Eintragung (Abteilung I)** als Nachweis bei, dass Sie als Eigentümer eingetragen und damit kündigungsberechtigt sind.